

Steuerveranlagungsanzeige

Frage

Darf eine Gemeinde der Gemeinde des vorherigen Wohnortes Steuerdaten (Veranlagungsanzeige) bekanntgeben, damit diese abschätzen kann, wie gross die Erfolgsaussichten eines Verfahrens zur Rückforderung von Sozialhilfeleistungen und Alimentenvorschüssen sind, ohne dass eine Einrede mangelnden neuen Vermögens nach Ausstellung eines Verlustscheins dazwischenkommt.

Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG), oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG).

Kommentar

Die Steuerveranlagungsdaten müssen in erster Linie bei der betroffenen Person angefordert werden. Verweigert diese deren Bekanntgabe, so kann der Vorsteher der Einwohnerkontrolle gestützt auf Artikel 16b des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle im Einzelfall einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung auf Anfrage hin die Daten mitteilen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies trifft auf den Fall zu, in dem eine Gemeinde versuchen muss, Sozialhilfeleistungen und Alimentenvorschüsse zurückzufordern.

Antwort

Ja, wenn sich die betroffene Person weigert, diese Steuerveranlagungsdaten bekanntzugeben.